

Reglement «Bestattung und Friedhof»





Inhaltsverzeichnis

Reglement «Bestattung und Friedhof».....	4
A. Allgemeines.....	4
1 Grundsatz.....	4
2 Aufsicht.....	4
3 Zuständigkeiten.....	4
4 Bestattung.....	5
5 Trauerfeier.....	5
B. Bestattungswesen.....	5
6 Aufbahrung.....	5
7 Bestattungszeiten.....	5
8 Bestattungen von «auswärtig wohnhaften Personen».....	6
9 Urnenbeisetzungen.....	6
10 Gemeinschaftsgrab.....	6
11 Familiengräber.....	7
12 Erdbestattungen.....	7
13 Kinder-Erdbestattungsgräber.....	8
14 Bestattungskosten.....	8
C. Friedhofswesen.....	9
15 Verhalten auf dem Friedhof.....	9
16 Einteilung Friedhof.....	9
17 Grabmasse.....	9
18 Grabmäler und Grabausstattungen.....	10
19 Masse der Grabmäler.....	11
20 Bewilligungspflicht.....	11
21 Grabbepflanzung und Pflege.....	12
22 Dauer der Grabesruhe.....	13
23 Gräberräumung.....	13
D. Schlussbestimmungen.....	14
24 Tarif.....	14
25 Einsprache.....	14
26 Inkrafttreten.....	14
E. Aufbahrung in der Leichenhalle für Auswärtige.....	15
F. Einmalige Gebühren.....	15

Reglement «Bestattung und Friedhof»

A. Allgemeines

1 Grundsatz

¹ Das Bestattungs- und Friedhofswesen ist Sache der Gemeinde und erfolgt nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

² Der Friedhof ist eine öffentliche Sache der Gemeinde Gais. Hier werden Personen nach Massgabe dieses Reglements beigesetzt.

2 Aufsicht

Das Bestattungs- und Friedhofswesen untersteht der Aufsicht des Gemeinderates, der Kommission «allgemeiner Betrieb» und dem Bestattungsamt

3 Zuständigkeiten

¹ Der Gemeinderat regelt mit besonderen Vereinbarungen:

- a) Sarglieferung;
- b) Leichenbesorgung;
- c) Leichentransport;
- d) Aufgabe des Bestatters oder der Bestatterin;
- e) Friedhofspflege;
- f) Beschriftung der Namenstafeln auf Gemeinschaftsgrab.

² Der Kommission «allgemeiner Betrieb» stehen folgende Aufgaben zu:

- a) Aufsicht über die Gestaltung und den Unterhalt der Friedhofanlage;
- b) Erstellung des Beisetzungsplans;
- c) Vollzug des vorliegenden Reglements;
- d) Erstellung des Budgets zuhanden des Gemeinderates;
- e) Verabschiedung von Anträgen an den Gemeinderat.

³ Zivilstandsamt

Das Zivilstandesamt nimmt die Aufgaben gemäss eidgenössischer und kantonaler Gesetzgebung wahr.

4 Bestattung

¹ Die Beisetzung bedarf einer amtlichen Bestattungsbewilligung.

² Erdbestattungen dürfen in der Regel nicht vor Ablauf von zweimal 24 Stunden und nicht später als innert fünfmal 24 Stunden, vom Zeitpunkt des eingetretenen Todes angerechnet, stattfinden. Vorbehalten sind Ausnahmen des kantonalen Rechts.

5 Trauerfeier

¹ Für die Trauerfeier sind die Organe der Kirchen, die Religionsgemeinschaften oder die Angehörigen zuständig.

² Für die Erteilung von Bewilligungen zur Benützung der Kirchen für die Trauerfeiern von Verstorbenen, die nicht der evangelisch-reformierten oder der römisch-katholischen Kirchen angehörten, sind die verantwortlichen Organe der Kirchen zuständig.

³ Es bleibt in jedem Fall die freie Wahl zwischen öffentlicher Bestattung und Bestattung im engsten Familienkreis.

B. Bestattungswesen

6 Aufbahrung

Die Verstorbenen können nach der Einsargung im Abdankungsgebäude des Friedhofs aufgebahrt werden. Dieses steht allen Verstorbenen offen, die nach diesem Reglement beigesetzt werden.

7 Bestattungszeiten

Die Bestattungen finden an Werktagen zwischen 09.00 und 16.00 Uhr statt.

8 Bestattungen von «auswärtig wohnhaften Personen»

Die Bestattung von «auswärtig wohnhaften Personen» wird insbesondere bewilligt, wenn:

- a) die verstorbene Person früher in der Gemeinde wohnhaft war;
- b) die nächsten Hinterbliebenen der verstorbenen Person in der Gemeinde wohnhaft oder hier bestattet sind;
- c) die verstorbene Person das Bürgerrecht der Gemeinde besitzt;
- d) die verstorbene Person nachweislich einen engen Bezug zur Gemeinde hatte oder andere achtbare Gründe vorliegen.

9 Urnenbeisetzungen

¹ Bei der Feuerbestattung (Kremation) wird der Leichnam in einem Krematorium im Sarg verbrannt und die Asche später in einer Urne beigesetzt.

² Die Beisetzung von einer Urne erfolgt in:

- a) Urnengrab (max. 3 Urnen);
- b) Gemeinschaftsgrab;
- c) Erdgrab (Erdbestattung und max. 2 Urnen);
- d) Kindergrab (Erdbestattung und max. 1 Urne).

³ Über die Asche können Angehörige auch persönlich verfügen.

10 Gemeinschaftsgrab

¹ Im Gemeinschaftsgrab wird die Urne in dem hierfür vorgesehenen Bereich des Gemeinschaftsgrabes beigesetzt. Die Inschrift wird durch das Bestattungsamt organisiert und ist einheitlich gestaltet. Die Kosten für die Inschrift gehen zu Lasten der Angehörigen. Die Beschriftung ist freiwillig.

² Die Kremation wird nach den von der Stiftung Krematorium St. Gallen erlassenen und von der zuständigen Behörde genehmigten Vorschriften durchgeführt.

³ Die gemeinsame Grabstätte ist für alle, unabhängig davon, welcher religiösen Gemeinschaft die betroffene Person angehört hat.

⁴ Die Beisetzung ist für Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Gais kostenlos.

⁵ Die Rasenflächen werden durch die Friedhofgärtnerei und das Bauamt unterhalten. Es darf kein Grab- oder Blumenschmuck in der Rasenfläche aufgestellt werden (ausgenommen nach der Abdankung, solange der Pflanzenschmuck frisch ist).

11 Familiengräber

¹ Familiengräber (unbeschränkte Anzahl Urnen) sind persönliche Gräber. Der Standort des Familiengrabes wird durch das Bestattungsamt bestimmt (anschliessende Reihenfolge).

² In der Grabstätte können der Ehegatte, Verwandte in auf- und absteigender Linie sowie Geschwister der Familie bestattet werden.

³ Familienurnengräber sind einer separaten Tarifordnung unterstellt.

⁴ Familienurnengräber dürfen nur durch die Angehörigen selbst, durch einen beauftragten Dritten oder durch die Friedhofgärtnerei nach dem Wunsch der Angehörigen bepflanzt werden.

⁵ Familienurnengräber können mit einem Grabmal versehen werden. In Familienurnengräber ist die Urnenanzahl unbeschränkt. Es dürfen max. zwei Erdbestattungen erfolgen.

12 Erdbestattungen

¹ Bei Erdbestattungen wird der Leichnam in einem Sarg in die Erde gelegt. Gemäss der Gesetzgebung ist dies ausschliesslich auf Friedhöfen erlaubt.

² Für jeden Sarg ist ein Grab herzurichten.

³ Die Bestattungen für Erwachsene und Kinder ab 11 Jahren erfolgen in Reihengräbern. Die Bestattungen von Kindern bis 10 Jahren erfolgen in Kinder-Erdbestattungsgräbern.

⁴ Die Bestattungen erfolgen nach einem Beisetzungsplan. Das Bestattungsamt ist für dessen Einhaltung verantwortlich.

⁵ Erdbestattungsgräber sind persönliche Gräber. Diese dürfen nur durch die Angehörigen selbst, durch einen beauftragten Dritten oder durch die Friedhofgärtnerei nach dem Wunsch der Angehörigen bepflanzt werden.

⁶ Für Verstorbene, welche Anrecht auf eine unentgeltliche Bestattung haben, wird das Grabkreuz durch das Bestattungsamt kostenlos besorgt.

13 Kinder-Erdbestattungsgräber

Kinder-Erdbestattungsgräber sind persönliche Gräber. Die Bestattungen von Kindern bis zehn Jahren erfolgen in Kinder-Erdbestattungsgräbern. Diese können durch die Angehörigen selbst, durch einen beauftragten Dritten oder durch die Friedhofgärtnerei nach dem Wunsch der Angehörigen bepflanzt werden.

14 Bestattungskosten

¹ Bei der Bestattung eines Verstorbenen mit Wohnsitz in der Gemeinde übernimmt die Gemeinde folgende Leistungen:

- a) Die Lieferung des Standardsarges, das Richten und Ankleiden der Verstorbenen und das Einsargen, soweit sie nicht von Versicherungen gedeckt sind;
- b) Die Überführung der Leiche innerhalb des Gebiets der angrenzenden Kantone in die Aufbahrungshalle;
- c) Die Aufbahrung in der Aufbahrungshalle (Kantone AR, AI und SG);
- d) Die Kosten der Kremation inklusive Standardurne und Rückführung der Urne;
- e) Das Öffnen und Schliessen des Grabes;
- f) Die Lieferung und das Setzen des ersten Grabkreuzes aus Holz mit Namensschrift, Geburt- und Todesjahr.

² Weitergehende Leistungen sowie die Kosten der Bestattung ausserhalb der Gemeinde gehen zu Lasten der Angehörigen.

C. Friedhofwesen

15 Verhalten auf dem Friedhof

¹ Der Friedhof kann während des Tages besucht werden.

² Die Besucher des Friedhofes sind verpflichtet:

- a) sich ruhig zu verhalten
- b) das Pietätsgefühl von anderen Besuchern nicht zu beeinträchtigen;
- c) die Friedhofanlage nicht zu beschädigen;
- d) Abfälle in den dafür vorgesehenen Behältern zu entsorgen.

³ Besucher, die diese Pflichten vorsätzlich oder fahrlässig übertreten, werden soweit nicht besondere Strafbestimmungen anwendbar sind, mit Busse bis zu CHF 20'000.- bestraft. Die Strafverfolgung richtet sich nach dem eidgenössischen und kantonalen Strafprozessrecht.

⁴ Eine allfällige Schadenersatzpflicht bei einer Beschädigung der Friedhofanlage richtet sich nach dem Obligationenrecht.

16 Einteilung Friedhof

Der Friedhof ist eingeteilt in:

- a) Erdbestattungsfelder für Erwachsene und Kinder ab 11 Jahren;
- b) Erdbestattungsfelder für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr;
- c) Urnengrabfelder;
- d) Gemeinschaftsurnengrab;
- e) Familiengräber.

17 Grabmasse

Die Grabmasse betragen für:

- a) Erdbestattungsgräber für Erwachsene und Kinder ab 11 Jahren
 - Länge 200 cm, Breite 80 cm, Tiefe 150 cm;

- b) Erdbestattungsgräber für Kinder bis 11 Jahre:
 - Länge 150 cm, Breite 60 cm, Tiefe 120 cm;
- c) Urnengräber
 - Länge 140 cm, Breite 80 cm.
- d) Familiengräber
 - Länge 200 cm; Breite 160 cm

18 Grabmäler und Grabausstattungen

¹ Persönliche Gräber können mit einem Grabmal versehen werden. Dabei sind die vorgeschriebenen Dimensionen zu beachten.

² Den Zeitpunkt für das Versetzen des Grabmals bestimmt die Kommission allgemeiner Betrieb.

³ Die Grabmäler und Grabausstattungen müssen sich in das Gesamtbild des Friedhofs einfügen.

⁴ Grabzeichen, die der Bewilligung und den Vorschriften nicht entsprechen, dürfen nicht gesetzt werden. Bei Zuwiderhandlung können diese auf Kosten des Erstellers entfernt werden.

⁵ Grabmäler für Urnengräber dürfen frühestens 6 Monate nach der Beisetzung gesetzt werden.

⁶ Beim Setzen von Grabmälern, ist frühzeitig der Beginn und die Beendigung der Arbeiten dem Friedhofgärtner bekanntzugeben.

⁷ Die Angehörigen sind verpflichtet, für das Aufrichten und das Neusetzen schiefstehender oder umgestürzter Grabmäler zu sorgen.

⁸ Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Schäden, die an Grabmälern oder Grabausstattungen durch Zerfall, Witterungseinflüsse, widerrechtliche Handlungen von Dritten oder durch höhere Gewalt verursacht werden.

19 Masse der Grabmäler

¹ Die Mindestmasse beziehungsweise Höchstmasse der Grabmäler betragen:

- a) bei Erdbestattungsgräbern für Erwachsene und Kinder ab 11 Jahren:
 - Höhe min. 100 cm, max. 110 cm | Breite min. 50 cm, max. 60 cm
- b) bei Erdbestattungsgräbern für Kinder bis 11 Jahre:
 - Höhe min. 60 cm, max. 70 cm | Breite min. 40 cm, max. 50 cm
- c) bei Urnengräbern (liegende Platten / Grabstein):
 - Länge 60 cm | Breite 40 cm | Höhe min. 80 cm, max. 85 cm | Breite 40 cm
- d) bei Familiengräbern:
 - Höhe 110 cm | Breite 140 cm

² Bis zur Versetzung des Grabmals erhält jedes Grab, ausgenommen beim Gemeinschaftsgrab, ein Holzkreuz.

³ Grabmäler von Erdbestattungsgräbern sowie die Beschriftung des Urnen- und des Gemeinschaftsgrabes gehen zu Lasten der Angehörigen.

⁴ Die Beschriftung des Gemeinschaftsgrabes wird durch die Gemeinde organisiert und den Angehörigen verrechnet.

⁵ Die Grabmäler haben sich dem ortsüblichen Friedhofsbild anzupassen.

20 Bewilligungspflicht

Für die Errichtung von aussergewöhnlichen Grabmälern ist die Bewilligung der Kommission «allgemeiner Betrieb» erforderlich.

21 Grabbepflanzung und Pflege

- ¹ Die Gräber sind sobald als möglich zu bepflanzen.
- ² Der Grabschmuck hat sich in das Gesamtbild des Friedhofs einzufügen.
- ³ Die Bepflanzung und der Unterhalt der Gräber sind Sache der Angehörigen. Es steht ihnen frei, diese Arbeiten selbst, durch einen beauftragten Dritten oder durch die Friedhofgärtnerei ausführen zu lassen.
- ⁴ Pflanzen, die durch ihre Höhe und Ausdehnung Nachbargräber oder Wege beeinträchtigen, müssen zurückgeschnitten werden.
- ⁵ Bei mangelhaftem Unterhalt der Gräber fordert die Kommission «allgemeiner Betrieb» die Angehörigen schriftlich auf, für die Instandstellung des Grabes zu sorgen.
- ⁶ Wird solchen Aufforderungen keine Folge geleistet, so wird die Instandstellung des Grabes auf Kosten der Angehörigen in Auftrag gegeben.
- ⁷ Die Blumenrabatten beim Gemeinschaftsgrab werden durch die Friedhofgärtnerei bepflanzt und unterhalten. Blumenschmuck darf nur für max. 2 Monate nach der Beerdigung gestellt werden.
- ⁸ Die Angehörigen haben die Möglichkeiten, mit der Gemeinde einen Grabunterhaltsvertrag für die gesamte Ruhezeit abzuschliessen.
- ⁹ Die Gemeinde behält sich vor, eine nicht mehr unterhaltene Grabstätte vorzeitig resp. vor Ablauf der Vertragsdauer, jedoch frühestens 20 Jahre nach der letzten Bestattung aufzuheben und zu räumen. Die Auftraggeber haben keinen Anspruch auf die Rückerstattung allfälliger Vertragsgebühren.

22 Dauer der Grabesruhe

¹ Die Grabesruhe dauert in der Regel für

- a) Urnengräber, Erdbestattungsgräber 20 Jahre
- b) Urnenfamiliengräber 40 Jahre
- c) Familiengräber (Erdbestattung) 40 Jahre

² Bei Familiengräbern kann die Grabesruhe gegen eine entsprechende Gebühr um 20 Jahre verlängert werden.

³ Während den letzten 20 Jahren der Vertragsdauer dürfen keine Erdbestattungen und während den letzten 10 Jahren keine Urnenbeisetzungen erfolgen.

⁴ Bei Urnen- und Erdgräbern muss die letzte Beisetzung zehn Jahre vor Grabesruhe erfolgen.

⁵ Die Ruhezeit der ersten Beisetzung erfährt durch nachträgliche Urnenbeisetzungen keine Verlängerung.

23 Gräberräumung

¹ Nach Ablauf der Grabesruhe ordnet die Kommission «allgemeiner Betrieb» die Räumung der betreffenden Grabfelder / Grabreihen an. Dies ist drei Monate vor Beginn der Abräumung im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde bekannt zu geben. In der Friedhofanlage ist mit einem Anschlag ebenfalls auf die Gräberräumung hinzuweisen. Die Angehörigen werden persönlich angeschrieben, soweit sie der Gemeinde bekannt sind.

² Die Angehörigen können innerhalb der veröffentlichten Frist den vorhandenen Grabschmuck und die Grabmäler selber räumen. Wird die Frist nicht benützt, so vollzieht die Kommission «allgemeiner Betrieb» die Räumung unter Ablehnung jeglicher Entschädigungspflicht.

D. Schlussbestimmungen

24 Tarif

Der Gemeinderat erlässt einen Gebührentarif für das Bestattungswesen.

25 Einsprache

¹ Gegen Verfügungen der Kommission allgemeiner Betrieb kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat Rekurs erhoben werden.

² Verfügungen beziehungsweise Einsprache-Entscheide des Gemeinderates können innert 20 Tagen an den Regierungsrat weitergezogen werden.

³ Einsprachen und Rekurse sind schriftlich einzureichen und haben einen Antrag zu enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen.

26 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Annahme durch die Stimmberechtigten (Urnenabstimmung vom 27. September 2020) in Kraft. Es ersetzt das bisherige Reglement «über die Bestattungs- und Friedhofswesen» der Gemeinde Gais vom 9. Juni 1996 sowie alle früheren Erlasse und Beschlüsse über den Friedhof und das Bestattungswesen der Gemeinde Gais.

E. Aufbahrung in der Leichenhalle für Auswärtige

- | | |
|--|-----------|
| 1. Gebühr für Erwachsene und Kinder pauschal | CHF 100.- |
|--|-----------|

F. Einmalige Gebühren

- | | |
|--|-------------|
| 1. Grabplatz für Auswärtige | |
| ○ Erdbestattung | CHF 600.- |
| ○ Urnenbestattung | CHF 400.- |
| 2. Beisetzung im Gemeinschaftsurnengrab für Auswärtige | CHF 400.- |
| 3. Familiengrab (40 Jahre) | CHF 500.- |
| Verlängerung um 20 Jahre | CHF 250.- |
| 4. Familiengrab für Auswärtige (40 Jahre) | CHF 1'200.- |
| Verlängerung um 20 Jahre | CHF 800.- |